

Nr. 56/2013 Recht
15.08.2013

Verteiler: Herren Haupt-/Geschäftsführer der Landesinnungs- und -fachverbände
Damen und Herren Mitglieder des Arbeitskreises Recht

Steuerermäßigung nach § 35a EStG Steuerbonus gilt auch für Herstellungskosten im Haushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 13.07.2011 (AZ VI R 61/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch bei Aufwendungen für Erweiterungs- oder Umbauten am Gebäude steuerlich geltend gemacht werden kann. Die bislang von der Finanzverwaltung praktizierte Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten fällt damit weg. Stattdessen wird auf das Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“ abgestellt, somit auf den räumlichen Bezug eines vorhandenen Haushaltes. Aufwendungen für die Errichtung eines Haushaltes, also einen Neubau, sind damit weiterhin nicht erfasst.

Der ZDH weist in seinem Rundschreiben ergänzend darauf hin, dass an den bisherigen Fördervoraussetzungen keine Änderungen eintreten. Insbesondere muss der Steuerpflichtige nach wie vor eine Rechnung des Handwerkers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer sowie ausgewiesenen Arbeitskosten der Aufwendungen im privaten Haushalt sowie die Zahlung auf das Konto des Handwerksbetriebes auf Nachfrage des Finanzamtes einreichen.

Das Urteil finden Sie als Anlage beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. RA Carsten Müller-Oehring
Grundsatzreferat/Recht

gez. RA Lionel P. Vignol
Rechtsreferent

Anlage